



Statuspapier „Fachberater Öffentlichkeitsarbeit“ (FBÖ) der Feuerwehren des Landkreises Ravensburg

Personal / Alarmorganisation

Geeignete Mitglieder der Einsatzabteilungen der Feuerwehren des Landkreises Ravensburg können auf Antrag des Kommandanten in den Personalpool „Fachberater Öffentlichkeitsarbeit der Feuerwehren des Landkreises Ravensburg“ aufgenommen werden. Die formale Bestellung erfolgt durch den Kreisbrandmeister im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden. Die Fachberater bleiben weiter-hin Mitglied ihrer jeweiligen Feuerwehr und sind über diese versichert. Die Soll-Stärke des Personalpools beträgt 5 Fachberater, wobei ein Fachberater als Obmann fungiert. Der Obmann wird von den Fachberatern gewählt und durch den Kreisbrandmeister im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden bestellt. Die Bestellung erfolgt unbefristet.

Je FBÖ wird eine Uniformjacke, eine Tagesdienstjacke (jeweils Landkreiswappen, Silber) und eine rote Überwurfweste vom Landkreis kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die Fahrten zu den Einsatzorten erfolgen in der Regel mit dem Privatfahrzeug. Wegerechte nach § 38 StVO werden nicht gewährt. Abrechnungen der Fahrten mit dem Privatfahrzeug erfolgen gegenüber dem Landratsamt auf Grundlage des Reisekostengesetzes Baden-Württemberg.

Die FBÖ regeln untereinander die Erreichbarkeit halbjährlich über einen Dienstplan. Dieser ist durch den Kreisbrandmeister zu bestätigen. Die Anforderung erfolgt durch den Kommandanten bzw. im Einsatzfall über den FBÖ-Sammelruf durch die Integrierte Leitstelle Bodensee-Oberschwaben.

Die Primär-Alarmierungsstufen bei Einsätzen sind:

- B4 Brandeinsatz über Zugstärke
- T4 Technische-Hilfe-Einsatz über Zugstärke
- U4 Umwelteinsatz über Zugstärke
- S4 Sondereinsatz über Zugstärke

Im Übrigen kann der Einsatzleiter einen FBÖ auch bei anderen Einsatzstufen anfordern, soweit dies der Einsatz im begründeten Einzelfall erfordert.

Aufgabenbeschreibung

Die FBÖ unterstützen die Feuerwehren des Landkreises Ravensburg bei der erforderlichen Öffentlichkeitsarbeit, sei es bei öffentlichen Veranstaltungen (Hauptübungen, Hauptversammlungen, ...) und bei Einsätzen.

Die Tätigkeit des Fachberaters erfolgt im Einvernehmen mit dem örtlichen Kommandanten bzw. Einsatzleiters. Soweit der Kreisbrandmeister ebenfalls in die Veranstaltung / den Einsatz eingebunden ist, ist auch mit ihm das Einvernehmen herzustellen.

In den Führungsstäben besetzen die FBÖ die Funktion des S5 (Presse- und Medienarbeit) entsprechend dem obigen Dienstplan.

Angaben über Personen und/ oder Betriebe und Einrichtungen, die unter den Datenschutz fallen, dürfen nicht publiziert oder an Dritte weitergeleitet werden. Die Verpflichtungserklärung FBÖ (Anlage 1) ist Bestandteil dieses Statuspapiers und ist von den FBÖ vollumfassend anzuwenden. Die FBÖ sind berechtigt bei der Integrierte Leitstelle Bodensee-Oberschwaben relevante Einsatzdaten abzufragen.

Aufsicht

Die FBÖ unterstehen der Aufsicht des Kreisbrandmeisters auf Grundlage §22 FwG. Direkte Vorgesetzte sind ihre Kommandanten auf Grundlage §14 FwG.

Finanzierung

Der Dienstbetrieb der FBÖ erfolgt im Ehrenamt, eine Stundenvergütung wird nicht gewährt. Jeder FBÖ erhält vom Landratsamt eine pauschale Aufwandsentschädigung von monatlich 50,- EUR. Abgedeckt werden hierdurch insbesondere Zeitaufwand, Telefon,- Fax- oder Online-Gebühren sowie Reinigungskosten.

Vorliegendes Statuspapier tritt am Tage des Beschlusses im Kreisfeuerwehrausschuss in Kraft.

gez.

Dipl.- Ing. (FH) Oliver Surbeck

Kreisbrandmeister sowie

Leiter Stabsstelle für Bevölkerungsschutz und Krisenmanagement

Anlage 1: Verpflichtungserklärung FBÖ

Stand 04/2021



Niederschrift

über die förmliche Verpflichtung gemäß § 1 des Verpflichtungsgesetzes sowie auf das Datengeheimnis nach § 14 Abs. 1 Nr. 7 Feuerwegesetz Baden-Württemberg (FwG)

Name: **geb.:**

Anschrift:

.....

Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr:

sowie Fachberater Öffentlichkeitsarbeit der Feuerwehren des Landkreises Ravensburg wurde heute

- auf die gewissenhafte Erfüllung der Dienstobliegenheiten gemäß § 1 des Verpflichtungsgesetzes verpflichtet und auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hingewiesen. Diese Verpflichtung hat zur Folge, dass bei etwaigen Straftaten die unten genannten Strafvorschriften des Strafgesetzbuches angewendet werden können,
- darauf hingewiesen, dass es untersagt ist, Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen und dass diese Pflichten auch nach Beendigung der Tätigkeit fortbestehen,
- darüber belehrt, dass Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen mit Freiheits- oder Geldstrafen geahndet werden können. Zudem sind Disziplinarmaßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 FwG oder der Ausschluss aus der Feuerwehr gem. § 13 FwG möglich,
- der Inhalt der folgenden Strafvorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) bekannt gegeben:
 - § 97 b Abs. 2 i.V.m. §§ 94 – 97, 101 (Verrat in irriger Annahme eines illegalen Geheimnisses)
 - § 133 Abs. 3 (Verwahrungsbruch)
 - § 201 Abs. 3 (Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes)
 - § 203 Abs. 2, 4, 5 (Verletzung von Privatgeheimnissen)
 - § 204 (Verwertung fremder Geheimnisse)
 - §§ 331, 332 (Vorteilsannahme und Bestechlichkeit)
 - § 353 b (Verletzung des Dienstgeheimnisses)
 - § 357 (Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat)
 - § 358 (Nebenfolgen)

- Es ist zudem untersagt, Bild- und Videomaterial aus dem Dienstbetrieb der BOS - incl. kameradschaftlichen und sportlichen Veranstaltungen - im Internet (z.B. Facebook, YouTube oder auf anderen Plattformen) ohne ausdrückliche Zustimmung des Kommandanten / Einsatzleiters zu veröffentlichen,
- des Weiteren ist es nicht erlaubt, das Internet als öffentliche Diskussionsplattform für dienstliche und kameradschaftliche Themen zu nutzen,
- ebenso ist es unzulässig, den Namen „Landkreis Ravensburg“, „Landratsamt Ravensburg“, „Feuerwehr NN“ sowie „Freiwillige Feuerwehr NN“ in Diskussionsplattformen im Internet einzustellen, falls der Kommandant / Einsatzleiter dieser Maßnahme nicht ausdrücklich zugestimmt hat.

Der Fachberater Öffentlichkeitsarbeit

- erklärt über den Inhalt der genannten Bestimmungen unterrichtet worden zu sein
- verpflichtet sich, die oben genannten Regelungen zu beachten und bestätigt gleichzeitig den Empfang einer Abschrift der Niederschrift.

Datum,

Verpflichteter

Kommandant

Dipl. -Ing.(FH) Oliver Surbeck
Kreisbrandmeister sowie
Leiter Stabsstelle für Bevölkerungsschutz und
Krisenmanagement